

Gesellige Vereine Veert 1962 e.V.



Satzung der Geselligen Vereine Veert 1962 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1962 gegründete Verein trägt den Namen „Gesellige Vereine Veert 1962 e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Geldern, Ortschaft Veert, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nummer 31021 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Pflege und Erhaltung des Heimatgedankens und der in Veert heimischen Sitten und Gebräuche.
 2. Wahrung und Stärkung des im Dorfe Veert eigenen geselligen und kulturellen Lebens.
 3. Gestaltung und Organisation der alljährlichen gemeinsamen Feiern zur Sommerkirmes und zur Martinikirmes.
 4. Ausrichtung eines Heimat- und Mundartabends sowie Mitwirkung bei besonderen Heimatfesten.

Gesellige Vereine Veert 1962 e.V.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied können die Vereine und Institutionen der Ortschaft Veert werden.

2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

4) Zum Mitglied berufen sind

1. der jeweilige Ortsbürgermeister;

2. der jeweilige für Veert zuständige katholische Pfarrer;

3. der jeweilige für Veert zuständige evangelische Pfarrer;

4. der jeweilige Präsident der Geselligen Vereine Veert.

Gesellige Vereine Veert 1962 e.V.



5. der Leiter der Veerter Sankt Martini Schule.

5) Der jeweilige Mitgliederbestand ergibt sich aus der vom Vorstand zu führenden Mitgliederliste.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus

1. Vereinen und Institutionen

2. berufenen Mitgliedern

2) Die Vereine und Institutionen gemäß § 4 Abs. 1 sind die aktiven Mitglieder.

3) Die berufenen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 4 sind passive Mitglieder. Für diese steht die Förderung des Vereins im Vordergrund.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. für Mitglieder nach § 4 Abs. 1 durch

a) Auflösung der Personenvereinigung;

b) Austritt;

c) Ausschluss.

2. Für Mitglieder nach § 4 Abs. 4 durch

a) Tod;

b) Aufgabe des Amtes;

c) Beendigung der Amtszeit;

Gesellige Vereine Veert 1962 e.V.



d) Ausschluss.

(2) Der Austritt (Abs. 1 Ziffer 1. b) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Vereine und Institutionen gemäß § 4 Abs. 1 zahlen einen Beitrag (Kostenbeitrag).
- 2) Die Höhe des Beitrags und deren Fälligkeit bestimmen die aktiven Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
- 3) Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt.
- 4) Der Vorstand kann einem aktiven Mitglied in begründeten Einzelfällen die Beitragsentrichtung erlassen.

§ 8 Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 9);
 - b) der Vorstand (§ 11).



§ 9 Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2) Der Vorstand soll mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung schriftlich einladen. Es sind alle Mitglieder einzuladen. Die Einladung muss den Tagungsort, den Tagungstermin und die Tagesordnung enthalten. Sie muss mindestens eine Woche vor Sitzungstermin abgesandt sein. Die Tagesordnung kann auf Antrag mit Stimmenmehrheit von der Versammlung erweitert werden. Ein Antrag zur Tagesordnung muss spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident. Im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied. Zu jeder Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen und vom Geschäftsführer oder dessen Vertretung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen, Grundsätzlich wird öffentlich durch Handerhebung abgestimmt. Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

3) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 2.

Gesellige Vereine Veert 1962 e.V.



4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen - wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten - über

- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) Die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- d) Die Zustimmung zur Niederschrift über die vorhergehende Versammlung;
- e) Die Höhe der Beiträge;
- f) Die Erhebung eventueller Umlagen.
- g) Den Erlass einer Ordnung zur Ehrung eines Festkettenträgers und ihre Änderung.

2) Die Versammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder über

- a) die Satzung und ihre Änderung;
- b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- c) die Auflösung des Vereins.

Gesellige Vereine Veert 1962 e.V.



§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem Geschäftsführer;
 - b) dem Kassenwart;
 - c) zwei Beisitzern.
 - 2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Präsident und der Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten.
 - 3) Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied einer dem Verein angehörenden Personenvereinigung gemäß § 4 Abs. 1 ist oder, wer zum Personenkreis nach § 4 Abs. 4 gehört.
 - 4) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - b) kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands.
 - 5) die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Abwesenheit der Geschäftsführer. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - 6) der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Gesellige Vereine Veert 1962 e.V.



7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung rechnet.

8) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf eines Jahres scheidet turnusgemäß zunächst der Geschäftsführer und ein Beisitzer, darauffolgenden Jahr der Präsident, der Kassenwart und der weitere Beisitzer aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

9) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

10) Der Vorstand haftet nur grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12 Stimmrecht

1) Stimmberechtigt sind

a) die Vorsitzenden der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 oder deren Vertreter;

b) die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 4 oder deren Vertreter.

2) Ist eine Person Vertreter von mehreren Mitgliedern, so hat sie für jedes Mitglied eine Stimme, maximal jedoch zwei.

Gesellige Vereine Veert 1962 e.V.



§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18 April 2018 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft